

# **Richtlinien**

**für das**

**Tourismus-Impulsprogramm (TIP)  
für Marketing- und Infrastrukturmaßnahmen**

**des Landes OÖ.**

**für den Zeitraum 2007 – 2013**

## 1. **Allgemeines**

- 1.1. Die touristischen Strategien und Zielsetzungen des Landes Oberösterreich wurden im "Kursbuch Tourismus- und Freizeitwirtschaft Oberösterreich 2010" festgelegt, das somit die Grundlage für dieses Förderungsprogramm darstellt. Dieses Kursbuch ist im Internet unter: [www.oberoesterreich-tourismus.at/kursbuch](http://www.oberoesterreich-tourismus.at/kursbuch) abrufbar.
- 1.2. Durch eine offensive und zielorientierte Tourismusförderung können stimulierende Effekte des Tourismusmarketings, überdurchschnittliche Wertschöpfungs-, Beschäftigungs- und Wachstumseffekte und eine nachhaltige Standortsicherheit der Tourismuswirtschaft abgeleitet werden, wodurch die Bereitstellung öffentlicher Fördermittel des Landes Oberösterreich gerechtfertigt wird.
- 1.3. Die Errichtung bzw./oder die qualitative Verbesserung von touristischen Infrastruktureinrichtungen und deren professionelle Bewerbung sichert auch gesamtwirtschaftlich den durchschnittlich entwickelten Regionen Oberösterreichs Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und Kaufkraftzuflüsse.

## 2. **Zielsetzungen**

- 2.1. Die OÖ. Tourismus- und Freizeitwirtschaft ist großteils kleinstrukturiert und hat dadurch Wettbewerbs- und Kostennachteile. Ein wesentliches Ziel dieses Programmes liegt darin, Angebots- und Marketingkooperationen auf der Ebene von touristischen Organisationen zur Bildung und Stärkung von nachhaltigen, wettbewerbsfähigen Kooperationen und Netzwerken, zur Erhöhung der Professionalität und zur Verbesserung der Effizienz des Marktauftrittes zu unterstützen.
- 2.2. Eine weitere Zielsetzung dieses Förderungsprogrammes liegt darin, die bestehenden touristischen Infrastruktureinrichtungen qualitativ zu verbessern und neue touristische Infrastruktureinrichtungen – gemäß den Strategien und Zielsetzungen des Kursbuches Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2010 - zu schaffen, wodurch ein wesentlicher Beitrag zur touristischen Angebotsentwicklung und –verbesserung geleistet wird und verbesserte Kapazitätsauslastungen und der Ganzjahrestourismus forciert werden sollen.

- 2.3. Die im Kursbuch "Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2010" festgelegte Angebots- und Qualitätsoffensive ist unabdingbares Markterfordernis und soll durch eine offensive Förderungspolitik des Landes Oberösterreich zielorientiert und kurz- und mittelfristig umgesetzt werden, damit den OÖ. Gästen ein touristisches Angebot auf qualitativ höchstem Niveau angeboten werden kann.

### **3. Wer wird gefördert?**

- 3.1. Tourismusgemeinden gemäß OÖ. Tourismusgesetz 1990 i.d.g.F.
- 3.2. Tourismusorganisationen gemäß OÖ. Tourismusgesetz 1990 i.d.g.F.
- 3.3. Vereine gemäß Vereinsgesetz 2002, welche touristische Zielsetzungen und Aufgaben ausdrücklich im Vereinszweck ausweisen.
- 3.4. Physische und juristische Personen, die keine Unternehmen sind (ausschließlich immaterielle Investitionen gemäß 4.2.)
- 3.5. Unternehmen, hinsichtlich ihrer Aufgaben zur Aufrechterhaltung regionaler touristischer Infrastrukturen.

### **4. Was wird gefördert?**

#### 4.1. Materielle Investitionen:

- 4.1.1. Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und / oder die Erweiterung des touristischen Angebotes mit dem Ziel der Saisonverlängerung und/oder Auslastungssteigerung vor allem in den Bereichen Gesundheit, Tagungen und Kongresse, Kultur, Sport (Rad, Wandern, Vital, Winter, Wasser, Golf, Reiten), Schifffahrt und Familie
- 4.1.2. Errichtung und der Betrieb von touristischen Kompetenzzentren gemäß geltendem Landestourismuskonzept
- 4.1.3. Touristische Erschließung von Sehenswürdigkeiten

4.1.3. Technische Ausstattung, vor allem elektronische Informations-, Vernetzungs-, Reservierungs- und Buchungssysteme

4.2. Immaterielle Investitionen:

4.2.1. Marketing- und Werbemaßnahmen,  
- sofern sowohl eine Kooperationsvereinbarung mit einer öö. Tourismusorganisation nachgewiesen wird, als auch inhaltliche Schwerpunkte auf Themen gemäß geltendem Landestourismuskonzept gesetzt werden

4.2.2. Beratungsleistungen für neue Techniken, Strategien, Produkte und Dienstleistungen (nur externe Honorarkosten)

4.2.3. Maßnahmen zur Vernetzung der Sektoren Wirtschaft, Tourismus und Naturschutz

## **5. Wie wird gefördert?**

5.1. Materielle Investitionen:

Durch einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von bis zu 15 % der förderbaren Kosten. Die Untergrenze der förderbaren Kosten wird mit 10.000,00 EUR festgelegt.

5.2. Immaterielle Investitionen:

Durch einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von bis zu 25 % der förderbaren Kosten. Die Untergrenze der förderbaren Kosten wird mit 6.000,00 EUR festgelegt.

5.3. Nur in jenen Fällen, in denen mit den vorgenannten Beihilfeintensitäten der Förderungszweck nicht erreicht werden kann, können ausnahmsweise zweckentsprechende höhere Zuschüsse gewährt werden und/oder die Mindestinvestitionssumme herabgesetzt werden.

5.4. Bei der Förderungshöhe werden insbesondere Innovationsgrad, Auswirkung auf Arbeitsplätze und Wertschöpfung, Nachhaltigkeit und Beitrag zur touristischen Entwicklung der Region berücksichtigt.

5.5. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

## **6. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?**

- 6.1. Die zu fördernde Maßnahmen müssen den Zielsetzungen gemäß dem "Kursbuch Tourismus- und Freizeitwirtschaft OÖ. 2010", dem Landestourismuskonzept (i.d.g.F.) und den regionalen Tourismuskonzepten (i.d.g.F.) entsprechen.
- 6.2. Die Gestaltungsvorgaben der Landestourismusorganisation müssen erfüllt sein. Deren Inhalt kann im Internet unter [www.oberoesterreich-tourismus.at](http://www.oberoesterreich-tourismus.at) (Marke) abgerufen werden.
- 6.3. Der / die FörderungswerberIn ist verpflichtet, die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes OÖ, (i.d.g.F.) abrufbar unter "[www.land-oberoesterreich - Themen – Förderungen](http://www.land-oberoesterreich-Themen-Foerderung)" vollinhaltlich und unwiderruflich anzuerkennen.
- 6.4. Durch die Entgegennahme eines Antrags und dessen Bearbeitung entsteht kein klagbarer Anspruch gegenüber dem Land OÖ., wie überhaupt kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung gegeben ist.

## **7. Abwicklung / Antragstellung**

### **7.1. Antragstellung**

Zur Beantragung einer Tourismüsförderung ist der Förderantrag zu verwenden, welcher unter [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) abgerufen werden kann und samt den darin genannten Informationen und Unterlagen, sowie rechtsgültig unterfertigt beim Land Oberösterreich, Abteilung Gewerbe, einzubringen ist. Der Antrag muss vor Beginn der Durchführung der zu fördernden Maßnahmen beim Land OÖ. einlangen.

## 7.2. Beilagen zum Förderantrag

### 7.2.1. Bei materiellen und immateriellen Investitionen:

- schriftliche detaillierte Projektbeschreibung (mit konkretem Bezug zum Kursbuch)
- Nachweise über Eigen-, Fremd- bzw. Drittmittel, Ansuchen an und/oder Erledigungsschreiben von anderen Förderstellen
- Auszug aus der Niederschrift der zuständigen Organe über Beschlüsse betreffend die Durchführung und die Finanzierung des zu fördernden Vorhabens
- genaue Kostenzusammenstellung (z.B. Kostenvoranschläge)

Weitere Unterlagen und Informationen sind auf Anforderung der Förderstelle vorzulegen.

### 7.2.2. Bei materiellen Investitionen zusätzlich:

- erforderliche behördliche Bewilligungen hinsichtlich Bau, Betrieb, Finanzierung
- Orientierungsskizze oder -plan

### 7.2.3. Erforderliche Unterlagen, die erst später verfügbar sind, sind im Antrag anzugeben und ehestens nach Erhalt nachzureichen.

### 7.2.4. Der nachträgliche Wegfall einer nachgewiesenen Berechtigung ist unverzüglich mitzuteilen.

## 7.3. Förderungsentscheidung

7.3.1. Kann eine Förderung gewährt werden, wird dies bei Vorliegen der Entscheidungsgrundlagen unter Angabe allfälliger Auflagen und Bedingungen schriftlich mitgeteilt. Zum gegebenen Zeitpunkt folgt die verbindliche Förderungszusage, danach die Auszahlung in einem Betrag oder in mehreren Raten.

7.3.2. Kann keine Förderung gewährt werden, wird dies dem/der AntragstellerIn unter Anführung der maßgeblichen Gründe schriftlich mitgeteilt.

#### 7.4. Nicht förderbar sind:

- 7.4.1. Investitionen, welche die Untergrenze der förderbaren Kosten nicht erreichen
- 7.4.2. Ersatzinvestitionen, gebrauchte Investitionsgüter, Reparaturen, Betriebsmittel, Instandhaltungsmaßnahmen
- 7.4.3. Organisationskosten von Veranstaltungen
- 7.4.4. Abgaben, Gebühren, Finanzierungskosten und Betriebsabgänge
- 7.4.5. Investitionen, deren Durchführung oder Auswirkungen nicht im weitestgehenden Einklang mit der Umwelt stehen
- 7.4.6. Kosten, die nicht direkt in Zusammenhang mit dem zu fördernden Projekt stehen
- 7.4.7. Sach- und Arbeitsleistungen, für die keine Kosten nachgewiesen werden können
- 7.4.8. Ankauf von Grundstücken, Gebäuden und Fahrzeugen (ausgenommen Spezialfahrzeuge zu den förderbaren Themen)
- 7.4.9. Ausbau der Verkehrsinfrastruktur (inkl. Wege, Parkplätze usw.)

#### 7.5. Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung:

- 7.5.1. Die Art und die Form des Nachweises werden in der Förderungszusage geregelt.
- 7.5.2. Das Land OÖ. behält sich darüber hinaus vor, jederzeit eine Überprüfung der Verwendung der Förderung durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

#### 7.6. Rückzahlung einer gewährten Förderung

Die Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsbeiträge ist in den Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes OÖ. geregelt.

### **8. Geltungsdauer der Richtlinien**

Die Geltungsdauer dieses Programmes erstreckt sich auf Anträge, welche im Zeitraum vom 1. Jänner 2007 – 31. Dezember 2013 - vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung - beim Land OÖ. eingereicht werden.